

Stadt Ilsenburg (Harz)



Der Bürgermeister

Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Str. 24, 38871 Ilsenburg (Harz)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Eckehard Wallbaum
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Ortsteile:
Drübeck, Darlingerode

Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg (Harz)
Tel. 039452 84-0
Fax 039452 84-114
✉ stadt-ilsenburg@stadt-ilsenburg.de
🌐 www.stadt-ilsenburg.de

Auskunft erteilt: Herr Loeffke
Durchwahl: 112

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Loe/Hell

Datum
22.07.2019

Entwurf eines Gesetzes „Grünes Band der Erinnerung Sachsen-Anhalt vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG-LSA) -im weiteren „Grünes-Band-Gesetz“-

Sehr geehrter Herr Dr. Wallbaum,

namens der Stadt Ilsenburg (Harz) möchte ich zum Gesetzentwurf „Grünes Band der Erinnerung Sachsen-Anhalt vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ Stellung nehmen.

Ich darf vorausschicken, dass die Bürger der Stadt Ilsenburg (Harz) über viele Jahrzehnte durch die Grenzlage der Stadt vielfältigste Beeinträchtigungen hinnehmen mussten. Beginnend von alltäglichen lästigen Beeinträchtigungen, wie ständigen Kontrollen der Personaldokumente, bis hin zu Angriffen auf Leib und Leben seitens der Staatsorgane war die gesamte Bandbreite gegeben. Bewegungsbeschränkungen, Eingriffe in die persönliche Freiheit und Missachtung von privatem Eigentum waren systemimmanent.

Die Stadt Ilsenburg hat deshalb ein großes Interesse daran, die Erinnerung an diese Zeit und an die Verbrechen der DDR-Diktatur, gerade auch in Bezug auf unsere Stadt, aufrecht zu erhalten. Der Gedenkgedanke steht für uns dabei im Vordergrund. Wir begrüßen dessen Verankerung im Gesetz.

Das Gesetz bezweckt darüber hinaus gleichrangig naturschutzrechtliche Zielstellungen. Insbesondere sind dies der Erhalt und die Pflege der sich dort entwickelnden bzw. zu erhaltenen Natur. Grundsätzlich ist dieses Ansinnen sinnvoll.

In der Gemarkung Ilsenburg ist festzustellen, dass ein Großteil des vom Grünen-Band-Gesetz gefassten Bereiches identisch mit dem Nationalpark Harz ist. Bereits deshalb unterliegen diese Flächen starken Restriktionen.

Bei Betrachtung der in der Kartenanlage beigefügten Luftbilder fällt in erschreckender Deutlichkeit auf, welche Ausdehnung die Waldzerstörung zwischenzeitlich erreicht hat. Große Bereiche auch jener Flächen, die Bestandteil des Gesetzes werden, sind inzwischen völlig entwaldet. Die abgestorbenen und zum Teil umliegenden Bäume sind deutlich zu erkennen. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, inwieweit durch das Grüne-Band-Gesetz auf die Nationalpark-Philosophie eingewirkt werden kann. Schließlich war es zu Zeiten des Grenzregimes unbestritten so, dass in unseren Waldgebieten die gesamten Bereiche außerhalb der Zaun- und Wegebereiche mit überwiegend Fichtenbeständen bestückt waren.

Historische Fotos aus unserer Gemarkung (hier Bereich Tuchfeldstal) zeigen es ebenfalls deutlich. Unter dem Aspekt des „Waldumbaus“ nun ein großflächiges Absterben der Fichtenbestände billigend in Kauf zu nehmen, steht nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zu dem Gedanken des Gesetzes, auch die damaligen naturräumlichen Gegebenheiten für die Nachwelt zu erhalten.

Insgesamt muss die touristische Infrastruktur, Beschilderungen, Waldmobiliar, Wege erhalten und verbessert werden. Neue Technologien, zukünftige Entwicklungen und Projekte müssen Berücksichtigung finden können.

Im Einzelnen:

§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist gegenüber Nr. 2 als höherwertiger anzusehen. Die Entstehung des „Grünen Bandes“ fußt auf dem menschenverachtenden Grenzregime. Diese Ursächlichkeit muss auch im Gesetz ihren Niederschlag finden, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass mit Zeitablauf und dem Verstummen der Zeitzeugen der falsche Eindruck entstehen könnte, dass schon die DDR hier ein „Naturschutzgebiet“ angelegt habe. Dies sollte im Gesetz Berücksichtigung finden.

§ 3 Abs. 3

Zur Verwirklichung der Schutzzwecke nach Abs .1 muss im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden, dass sowohl bauliche Anlagen als auch Gedenkstätten im umfänglichsten Sinne (wieder)errichtet werden dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass zumindest die Möglichkeit besteht, im Zuge der damaligen Grenzeinrichtung abgebrochene Gebäude symbolisch oder tatsächlich wiederherzustellen (beispielhaft Scharfenstein und Jungborn). Damit einhergehend muss es mindestens möglich sein, Gedenksteine, Stelen bzw. andere geeignete bauliche Gedenksymbole zu errichten. Dies betrifft in der Gemarkung Ilsenburg z. B. eine Erinnerungsstätte an Otto Scholz (erschossen am 13.09.1959).

§ 3 Abs. 4

Dementsprechend sollte nicht die Gleichrangigkeit, sondern ein abgestuftes Verhältnis mit dem Vorrang der Erinnerungskultur im Gesetz normiert werden.

§ 3 Abs. 5

In entsprechender Weise ist auf den letzten Halbsatz zu verzichten.

§ 5 - Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Der grundsätzliche Vorrang des Nationalparkgesetzes vor den Regelungen des §§ 9 - 14 wird nicht als zielführend angesehen. Dem Gedenkgedanken muss im Zweifel auch Vorrang vor den Regelungen des Nationalparkgesetzes gebühren.

§ 8 - Fachbeirat

Dem zu bildenden Fachbeirat sollte zwingend jeweils ein Vertreter aus allen betroffenen Gemeinden angehören. Die Rechtsposition der Kommunen muss stark ausgeprägt sein. Im Gegensatz zum Nationalparkbeirat, in welchem die Kommunen nur schmückendes Beiwerk sind, bedarf es im Fachbeirat eines konkreten Stimmrechtes der betroffenen Kommunen. Dies sollte bereits im Gesetz und nicht erst in einer nachrangigen Verordnung geregelt werden.

Bei Verabschiedung des Gesetzes muss gesichert sein, dass die Kosten für die Umsetzung, Betrieb und Unterhalt dauerhaft und gesichert vom Land übernommen werden. Eine kostenmäßige Beteiligung der jeweiligen Gemeinden darf es verpflichtend nicht geben. Dessen ungeachtet ist zu erwarten, dass die Kommunalparlamente aus eigener Verpflichtung auch tätig werden.

Abschließend wird seitens der Stiftung Kloster Ilsenburg sowie der Stadt Ilsenburg das Angebot an das Land Sachsen-Anhalt erneuert, eine Informationsstelle o. ä. im Kloster Ilsenburg einzurichten und zu betreiben (siehe Schreiben an Frau Ministerin Prof. Dr. Dalbert vom 18.04.2019).

Mit freundlichen Grüßen

Denis Loeffke

Bürgermeister

Anlagen



Tuchfelds tal

